

Satzung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf

§ 1

Benennung und Sitz der Wassergenossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf“. Sie ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 und hat ihren Sitz in Sulzberg.

Die Genossenschaft wird nach Genehmigung der Satzung im Anhang zum Wasserbuch evident geführt.

Die genossenschaftlichen Anlagen, soweit sie wasserrechtlich bewilligt sind, und unter die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes fallen, werden in das Wasserbuch eingetragen.

§ 2

Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser, sowie die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen. Die Genossenschaft ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder und an Versorgungsunternehmen abzugeben, soweit die Wasserversorgung der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet ihrer Mitglieder und kann nach Bedarf und nach Erteilung der eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen, sowohl weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.

Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Anlagen oder Liegenschaften, welche in einem Verzeichnis evident gehalten werden. Wer eine in die Genossenschaft einbezogene Anlage oder Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den daraus entspringenden Leistungen verpflichtet.

Eigentumsänderungen an den in die Genossenschaft einbezogenen Anlagen oder Liegenschaften sind der Genossenschaft innerhalb von 60 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Jede Anlage oder Liegenschaft begründet eine eigene Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb von Wasserbezugsrechten (Anteilen). Wasserbezugsrechte sind zwischen den einzelnen Mitgliedern nicht übertragbar. Jede Mitgliedschaft verleiht in der Vollversammlung ein Stimmrecht.

Sind mehrere Eigentümer, so hat nur ein bevollmächtigter das Stimmrecht.

Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Anlagen oder Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Anlagen und Liegenschaften auf Antrag ihrer Eigentümer bzw. Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf:

- a) Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen,
- b) Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung in Sinne dieser Satzung,
- c) Mitgenuss an den der Genossenschaft gewidmeten Beihilfen und Darlehen,
- d) Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Auftrage des Genossenschaftsausschusses im Interesse der Genossenschaft ausgeführten Dienstleistungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die aus ihrer Mitgliedschaft entspringenden Leistungen auszuführen; diese Leistungen werden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches von der Vollversammlung oder dem Genossenschaftsausschuss auferlegt und können in Geldbeträgen, Sach- oder Arbeitsleistungen bestehen; die Verpflichtung zu solchen Leistungen ist eine Grundlast, welche auf jeden Eigentümer der bezeichneten Baulichkeiten, Anlagen oder Liegenschaften übergeht und bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den Steuern und öffentlichen Abgaben genießt;
- b) den Beschlüssen der Vollversammlung und des Ausschusses sowie den Anordnungen des Obmannes in Genossenschaftsangelegenheiten nachzukommen und die Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu entrichten;
- c) dem Obmann auf eingetretene Schäden oder sonstige Missstände an Genossenschaftsanlagen unverzüglich nach Wahrnehmung mitzuteilen;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass auf den eigenen Liegenschaften, vorhandenen Versorgungsanlagen der Genossenschaft kein Schaden zugeführt wird (insbesondere keine Überbauung von bestehenden Netzleitungen).
- e) den Beauftragten der Genossenschaft jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gestatten,
- f) eine Wahl in den Ausschuss anzunehmen und die diesbezüglichen Geschäfte gegen Ersatz allfälliger Auslagen bzw. gegen die in § 4 (d) angeführte Vergütung pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 6 Geldleistungen der Mitglieder

Zur Deckung der Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind von den Mitgliedern Geldleistungen zu erbringen, die in der Wassergebührenordnung geregelt sind.

§ 7 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuss
- c) der Obmann
- d) die Rechnungsprüfer

§ 8 Vollversammlung, Umfang und Einberufung

Die Gesamtheit der Mitglieder wird durch die Vollversammlung vertreten. Eine ordentliche Vollversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen:

- a) über Beschluss des Ausschusses, wenn es im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint,
- b) in Durchführung des Beschlusses einer Vollversammlung,
- c) über Verlangen der Wasserrechtsbehörde
- d) über Verlangen eines Drittels der Mitglieder; das Verlangen muss unter Angabe der Gründe und eines Vorschlages zur Tagesordnung beim Ausschuss schriftlich eingebracht werden.

In den Fällen nach c) und d) muss die außerordentliche Vollversammlung längstens binnen 30 Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Ausschuss einberufen werden. Der Obmann beruft die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollversammlung sind dem Amte der Vorarlberger Landesregierung rechtzeitig bekannt zu geben. Die außerhalb der Gemeinden, in welchen das genossenschaftliche Unternehmen liegt, ansässigen Mitglieder müssen ein ortsansässiges Mitglied als Schriften- und Nachrichtenempfänger namhaft machen.

§ 9 Vollversammlung, Stimmrecht

Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Mitgliedern ausgeübt.

Das Gewicht der Stimme eines jeden Genossenschaftsmitgliedes wird entsprechend der erworbenen Anteile (Wasserbezugsrechte) laut Gebührenordnung so gewertet, dass jedem Mitglied eine Stimme, Mitgliedern mit mehr als 30 Anteilen jedoch jeweils zwei Stimmen und Mitgliedern, die 100 oder mehr Anteile erworben haben, jeweils drei Stimmen zukommt.

Die Ausübung des Stimmrechts bei mehreren Eigentümern einer in die Genossenschaft einbezogenen Anlage bzw. Liegenschaft, ist zwischen den Miteigentümern zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.

Jene Beteiligten und Körperschaften, welche das Unternehmen durch Beiträge fördern, aber nicht selbst Mitglied sind, haben das Recht, an den Vollversammlungen durch Vertreter teilzunehmen. Diese sind berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen.

In der Vollversammlung sind stimmberechtigt:
Die eigenberechtigten Mitglieder, bzw. deren bevollmächtigten Vertreter.

§ 10 Vollversammlung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

Der Obmann der Genossenschaft, sein Stellvertreter oder in weiterer Folge ein vom Ausschuss bestimmtes Ausschussmitglied führt den Vorsitz in der Vollversammlung. Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Versammlung und veranlasst die Abstimmung. Er bestellt den Schriftführer und für den Fall von Wahlen und Abstimmungen aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Stimmprüfer.

Der Schriftführer hat die Niederschrift über den Verlauf der Vollversammlung zu verfassen. Die Stimmprüfer haben fortlaufend die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung der Genossenschaft, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse sind in einer Verhandlungsschrift niederzulegen. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen mindestens zwei Drittel der Stimmen (§§ 83 und 77 WRG. 1959)

Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder beizufügen. Änderungen der Stimmenzahl während der Vollversammlung durch verspätetes Eintreffen oder vorzeitigen Abgang von Mitgliedern sind in der Niederschrift unter Angabe der hierdurch betroffenen Beschlüsse fortlaufend festzuhalten.

§ 11 Vollversammlung, Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Vollversammlung wenigstens ein Viertel der im Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft ausgewiesenen Stimmen vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden auf Grund der Anwesenheitsliste festgestellt. Nach Ablauf einer halben Stunde nach dem in der Einberufung angesetzten Beginn der Vollversammlung ist dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen zur Behandlung derselben Tagesordnung beschlussfähig.

§ 12 Vollversammlung, Wirkungskreis

In den Wirkungskreis der Vollversammlung fallen:

- a) die Beschlussfassung über die Satzungen und über allfällige nach dem Wasserrechtsgesetze zulässige Änderungen der Satzung,
- b) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- c) die Beschlussfassung von Anordnungen für den Ausschuss bezüglich der diesem in § 14 zugewiesenen Angelegenheiten,
- d) die alljährliche Prüfung und Genehmigung der Rechnungslegung des Ausschusses, die Wahl der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer,

- e) die Beschlussfassung über das Ausscheiden einzelner Mitglieder und die Auflösung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.
- f) Festlegung der Gebührenordnung und der Gebühren
- g) Festlegung der Wasserleitungsordnung

§ 13

Wahl des Ausschusses, des Obmannes, dessen Stellvertreter sowie der Rechnungsprüfer

Zur Leitung der Genossenschaft und Besorgung der nicht der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten wählt die Vollversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren den Obmann, einen Obmannstellvertreter und den Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vollversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses nach Bedarf. Die Ersatzmänner treten im Bedarfsfalle in den Ausschuss in der Reihenfolge ein, die sich aus der Stimmenzahl ihrer Wahl ergibt. Das Wahlergebnis ist der Wasserrechtsbehörde und dem Amte der Vorarlberger Landesregierung zu melden.

Wenn das genossenschaftliche Unternehmen aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung berechtigt, einen Vertreter mit Sitz und Stimme zu den Sitzungen des Ausschusses zu entsenden. In diesem Falle sind die Sitzungen samt Angabe der Tagesordnung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bekannt zu geben.

Die Vollversammlung wählt aus den Mitgliedern Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, mit einfacher Mehrheit. Jährlich ist jeweils ein Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer von jeweils zwei Jahren so zu wählen, dass zu jedem Zeitpunkt zwei Rechnungsprüfer bestellt sind. Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

Die Wahl ist in der Regel mittels Stimmzettel vorzunehmen, kann aber auch auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Vollversammlung durch Zuruf erfolgen. Ergibt sich aus der Wahl keine absolute Mehrheit, so ist die engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wenn ein in den Ausschuss oder zur Rechnungsprüfung gewähltes Mitglied zwingende Gründe glaubhaft macht, die der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten entgegenstehen, kann es durch Beschluss der Vollversammlung von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl entbunden werden.

§ 14

Ausschuss, Wirkungskreis

Der Ausschuss ist zur Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch das Gesetz oder die Satzungen der Vollversammlung vorbehalten oder durch die Satzungen anderen genossenschaftlichen Organen zugewiesen sind. In den Wirkungskreis der Genossenschaftsausschusses fallen insbesondere:

- a) alle zur Ausführung der Anlagen notwendigen Anordnungen und bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie die Beschaffung des Materials und Bestellung der erforderlichen Arbeitskräfte,

- b) die Aufsicht über die Genossenschaftsarbeiten und die sachgemäße Erhaltung der bereits fertig gestellten Anlagen,
- c) die Zahlung für geliefertes Material und geleistete Arbeiten,
- d) die Einhebung der fälligen Beträge von den Mitgliedern und die Gesamtverrechnung,
- e) die Fortführung der Mitglieder- und Grundstückverzeichnisse,
- f) die Beschlussfassung über die Einberufung außerordentlicher Vollversammlungen nach Bedarf,
- g) die Durchführung der behördlichen Anordnungen.

Der Ausschuss bestellt zur Verrechnung der Eingänge und Ausgänge, zur Einbeziehung der fälligen Beiträge und Straf gelder und zur Auszahlung von Geldern nach der vom Obmann erfolgten Anweisung einen Kassier. Dieser wird aus der Mitte des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit – nach Köpfen gerechnet – gewählt. Er steht unter der verantwortlichen Kontrolle des Obmannes.

§ 15 Ausschuss, Einberufung und Beschlüsse

Der Ausschuss wird vom Obmann nach freiem Ermessen, nach Erfordernis oder über Aufforderung der Wasserrechtsbehörde oder über Aufforderung von wenigstens drei Mitgliedern des Ausschusses unter Angabe der Gründe einberufen. Die Mitglieder müssen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig verständigt werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn eine vorschriftsmäßig einberufene Versammlung der Ausschussmitglieder beschlussunfähig ist, wird sie nach Ablauf einer halben Stunde bei unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder – nach Köpfe gerechnet – gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Dieser nimmt an allen Abstimmungen teil. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied gefertigt bei der nächsten Sitzung des Ausschusses vorzulegen ist.

§ 16 Obmann, Wirkungskreis

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen, beruft die Voll- und Ausschussversammlungen ein und leitet alle Beratungen. Er zeichnet für die Genossenschaft. Schriftstücke, durch welche Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, müssen vom Obmann und von einem Mitglied des Ausschusses gezeichnet werden.

Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung und des Ausschusses. Bei Verhinderung des Obmannes gehen die ihm zustehenden Rechte und Pflichten auf den Obmannstellvertreter über. Ist die Stelle des Obmannes oder Obmannstellvertreters dauernd erledigt, so ist baldmöglichst eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 17

Rechnungsprüfer, Wirkungskreis

Die Rechnungsprüfer haben Rechnungen und Rechnungsabschlüsse auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Genossenschaft zu überprüfen und der ordentlichen Vollversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18

Bekanntmachung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung müssen den einzelnen Mitgliedern ortsüblich (durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes) und der Wasserrechtsbehörde schriftlich bekannt gegeben werden. Auswärtige Mitglieder müssen sich durch ihre Nachrichtenempfänger unterrichten lassen.

§ 19

Strafbestimmungen

Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Vollversammlungen und unentschuldigtes oder offenbar vorsätzliches Fernbleiben von den Ausschusssitzungen kann mit einer Geldbuße bis € 30,-- belegt werden. Die Strafbemessung obliegt dem Ausschuss.

§ 20

Durchführung des genossenschaftlichen Unternehmens

Die Genossenschaft ist der Bauherr der genossenschaftlichen Anlagen. Sie kann mit der Ausführung Bauunternehmer beauftragen oder die Arbeiten in eigener Regie ausführen.

§ 21

Finanzierung der Bauten und Erhaltungsarbeiten

Die Kosten der Herstellung der genossenschaftlichen Anlagen werden durch Beiträge der Mitglieder anderer Interessenten und durch öffentliche Beihilfen aufgebracht.

Die Kosten der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Verfügbare Gelder sind fruchtbringend anzulegen.

§ 22

Ausscheiden einzelner Mitglieder

Durch das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes (§ 82 WRG.) wird die Genossenschaft in ihrem rechtlichen Bestande nicht berührt. Das ausgeschiedene Mitglied hat gegenüber der Genossenschaft keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen, sofern im Wasserrechtsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitfällen aus dem Genossenschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft hat über Antrag eines Streitteiles der Ausschuss zu entscheiden.

§ 24
Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für alle Angelegenheiten der Wassergenossenschaft die Bestimmungen des 9. Abschnittes der Wasserrechtsgesetzes 1959.

Diese Satzungen wurden in der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Sulzberg – Kirchdorf am 12. Mai. 2006 verlesen und mit 364 von 364 vertretenen Stimmen, von insgesamt 1.611 Stimmen beschlossen.

Sulzberg, am 12.Mai.2006

Für die Wassergenossenschaft Sulzberg Kirchdorf:

Ausschussmitglied

Hubert Hertenagel
(Obmann)